

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Probenbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für Unterricht, Trainings- und Probenbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorgehen können. Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), bei der Filmproduktion (WZ Kode 59) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund notwendiger Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch Corona sind nicht mehr alle vor und in der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Konzept zu erstellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat, Ensemblevertretung), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/Betriebsärztin eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Masken) erhalten.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Produktionen zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Die Wiederaufnahme von bestehenden Stücken ist neu zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten. Mitwirkende müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m bzw. die in dieser Handlungshilfe für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Produktionen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Verlauf haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Im Betrieb sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind.
- Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den Arbeitsschutzausschuss. Die Vertretung der Beschäftigten, Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Produktionen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vor-erkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer/der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer/ von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Bei Proben oder spezifischen Arbeitsprozessen der Darsteller/innen können für die Kontrolle zur Umsetzung organisatorischer oder personenbezogener Maßnahmen beispielsweise Bühnenmeister/in, Inspizient/in oder andere zuverlässige Personen beauftragt werden.

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei den Tätigkeiten der Maskenbildnerinnen und Maskenbildner oder der Anprobe erforderlich. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske und flüssigkeitsundurchlässiges Visier).

- Alle Mitwirkenden müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die in dieser Handlungshilfe für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen halten. Bei singenden, tanzenden oder exzessiv sprechenden Personen ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Dieser kann durch geeignete technische Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) reduziert werden. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Für Probenräume (Sprechtheater, Musik, Ballett) gilt grundsätzlich folgendes:
 - Die Größe der Probenräume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person sollen mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. Stimmzimmer für Sprechproben)
 - Personen, die nicht unmittelbar proben (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur mindestens 10 m² Grundfläche, wenn sie durch wirksame Maßnahmen (z.B. Schutzscheiben) abgetrennt sind.
 - Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann ausreichend sein. Dies ist auf die jeweilige Probensituation auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
 - Wenn die Witterung es erlaubt, sollte unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
 - Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
- Für Musikerprobenräume gilt zusätzlich:
 - Musiker und Musikerinnen sollen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch mindestens 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert ergänzt werden. Wo es instrumentenmäßig möglich ist, haben Musiker und Musikerinnen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
 - Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
 - Die Abstände von Musikern zum Dirigenten/ zur Dirigentin muss mindestens 3 m betragen.
 - Chormitglieder müssen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
 - Nach der Probe sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
 - Für Ballettprobenräume gilt zusätzlich:
 - Der Abstand zwischen den Tanzenden soll mindestens 6 m betragen. Daraus ergibt sich die maximale gleichzeitige Anzahl der Personen im Probenraum.
 - Nach der Nutzung sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.

Weitere organisatorische Schutzmaßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt die VBG eine allgemeine Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 mit umfangreichen Maßnahmen zur Verfügung. Dieses Dokument und weitere Informationen sind weiter unten verlinkt, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Insbesondere folgende branchenspezifischen Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandregeln geeignet, das Risiko einer Infektion beim Probenbetrieb zu minimieren:

- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Hierzu hat die DGUV die Information „Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb“ erstellt.
- Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben. Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei ausreichenden Atemschutz tragen (z. B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z.B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern ist sinngemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe anzuwenden.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe:
https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Informationen für Tanz:
https://tamed.eu/handlungsempfehlungen_zum_umgang_mit_sars-cov-2

- Informationen der DGUV:
 - Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz – Infos zur aktuellen Corona-Krise
<https://www.dguv.de/corona/index.jsp>
 - Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/ Erkrankungsfälle im Betrieb
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3790/coronavirus-sars-cov-2-verdachts/erkrankungsfaelle-im-betrieb>
 - Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS)
<https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>

Diese Empfehlungen wurden anhand der hier zitierten Veröffentlichungen entwickelt, zusätzliche Erkenntnisse und Informationen aus dem fachlichen Austausch mit professionellen Musikervereinigungen wurden berücksichtigt.

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt.

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.